SPD Landesverband Berlin – Kurt-Schumacher-Haus
Vorstandsbüro

B-57-2007
- so beschlossen - GLV 30.11.2007
LV 03.12.2007

Verfahrensrichtlinien des Landesverbandes Berlin zur Durchführung eines Mitgliederentscheids aufgrund eines Mitgliederbegehrens gem. § 13* Organisationsstatut

Der Landesvorstand möge beschließen:

I. Mitgliederbegehren

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, ein Mitgliederbegehren gem. § 13 des Organisationsstatuts einzuleiten. Die Einleitung des Mitgliederbegehrens ist dem Vorstand der Gliederung (§ 8 des Organisationsstatuts), für deren Bereich das Begehren durchgeführt werden soll, vom Initiator schriftlich anzuzeigen.

2. Die Initiatoren des Mitgliederbegehrens sind für die Durchführung des Begehrens verantwortlich. Sie sind berechtigt, den mit Gründen versehenen Entscheidungsvorschlag (§ 13 Abs. 3 des Organisationsstatuts), nebst Unterschriftenlisten in den Parteibüros des Bereichs, für den das Begehren durchgeführt werden soll, zu den üblichen Geschäftsstunden auszulegen. Der Entscheidungsvorschlag ist so darzustellen, dass eine Beantwortung mit „Ja“ oder „Nein" möglich ist. Die Unterstützung des Mitgliederbegehrens erfolgt durch Unterschrift auf einer Liste, die sich in Name, Vorname, Anschrift, Abteilung und Unterschrift des unterstützenden Mitgliedes gliedert. Die Unterschriftenlisten müssen einheitlich sein.

3. Wird ein Mitgliederbegehren für eine höhere Ebene als die Abteilungsebene durchgeführt, so sind die Unterschriftslisten getrennt nach Kreisen zu führen. Jedes Mitglied darf sich nur in die für seine Gliederung (§ 3 Abs. 5 des Organisationsstatuts) geführte Unterschriftenliste eintragen.

4. Über die Beendigung des Mitgliederbegehrens und die Schließung der Unterschriftenlisten entscheiden die Initiatoren. Die Listen sind spätestens drei Monate nach der Anzeige des Begehrens gemäß Ziffer 1 dieser Richtlinien zu schließen. Nach Schließung der Listen sind diese vom zuständigen Vorstandsmitglied (§ 5 der Finanzordnung) derjenigen Gliederung, für die die Listen geführt worden sind, daraufhin zu überprüfen, ob die auf der Unterschriftenliste aufgeführten und unterzeichnenden Mitglieder unterschriftsberechtigt waren. Darüber ist eine Niederschrift anzufertigen.

5. Nach Abschluss des Mitgliederbegehrens haben die Initiatoren den mit Gründen versehenen Entscheidungsvorschlag mit den Unterschriftenlisten und der Niederschrift bei dem Vorstand derjenigen Gliederung einzureichen, an deren Organ sich das Mitgliederbegehren richtet. Der Vorstand stellt fest, ob das Mitgliederbegehren rechtswirksam zustande gekommen ist. Über das rechtswirksame Zustandekommen des Mitgliederbegehrens hat der Vorstand innerhalb eines Monats zu entscheiden. Seine Entscheidung veröffentlicht er

in geeigneter Weise, bei einem Mitgliederbegehren auf Landesebene in der nächsten Ausgabe des Berliner Teils des sozialdemokratischen Magazins „Vorwärts".

6. Hat der zuständige Vorstand das Mitgliederbegehren für rechtswirksam zustande gekommen erklärt, so leitet er das Begehren gleichzeitig mit der Veröffentlichung an dasjenige Organ weiter, an das sich das Begehren richtet. Dieses kann innerhalb von zwei Monaten nach der Zuleitung darüber entscheiden, ob es dem Mitgliederbegehren stattgibt. Richtet sich das Mitgliederbegehren an den zuständigen Vorstand, so hat dieser gleichzeitig mit der Entscheidung über das rechtswirksame Zustandekommen darüber zu entscheiden, ob er dem Mitgliederbegehren stattgibt. Wird dem Begehren entsprochen, so ist das Mitgliederbegehren erfüllt. Die Entscheidung ist entsprechend Ziffer 5 dieser Richtlinien zu veröffentlichen.

II. Mitgliederentscheid

7. In den Fällen des § 13 Abs. 4 des Organisationsstatuts findet ein Mitgliederentscheid dann statt, wenn einem rechtswirksamen Mitgliederbegehren nicht stattgegeben worden ist (Ziffer 6 dieser Richtlinien).

8. Gegenstand des Mitgliederentscheids ist,
   a) der dem Mitgliederbegehren zugrunde liegende Entscheidungsvorschlag, sofern es sich um ein rechtswirksames Mitgliederbegehren handelt,
   b) der beschlossene und mit Gründen versehene Entscheidungsvorschlag, sofern der Mitgliederentscheid stattfindet aufgrund
      - einer einfachen Mehrheit des Landesparteitages
      - einer Dreiviertelmehrheit des Landesvorstands
      - einer Mehrheit von 5 von 12 Kreisen

   Macht der Landesvorstand von seinem Recht nach § 13 Abs. 5 des Organisationsstatuts Gebrauch, so ist auch der Vorschlag des Landesvorstands Gegenstand des Mitgliederentscheids.

9. Der Landesvorstand setzt Tag und Zeit des Mitgliederentscheids fest. Der Mitgliederentscheid muss innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung gemäß § 13 Abs. 4 des Organisationsstatuts bzw. nach der Entscheidung gemäß Ziffer 6 dieser Richtlinien durchgeführt werden.

10. Termin und Gegenstand sind in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstag in geeigneter Weise, bei Mitgliederentscheiden auf Landesebene im Berliner Teil des sozialdemokratischen Mitgliedermagazins "Vorwärts" zu veröffentlichen.

11. Die Abstimmung wird innerhalb der Abteilungen in unmittelbarer und geheimer Form durch Urnenabstimmung vorgenommen.

12. Es finden einheitliche Stimmzettel Verwendung, die den Gegenstand des Mitgliederentscheids so darstellen, dass eine Beantwortung mit "Ja" oder "Nein" möglich ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

13. Die Kreise erstellen und versenden die vom Landesvorstand vorgegebenen Stimmzettel an die Abteilungsvorstände.

14. Die Abteilungsvorstände sind für die Durchführung der Abstimmung verantwortlich. Insbesondere müssen sie den Mitgliedern Abstimmungszeit, Abstimmungslokal und

Gegenstand des Mitgliederentscheids in geeigneter Weise bekannt geben sowie für die geheime Abstimmung Vorkehrungen treffen. Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche zur Stimmabgabe einzuladen. Nach Abschluss der Abstimmung entscheidet der Abteilungsvorstand über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Hierüber ist ein Abstimmungsprotokoll zu fertigen, das von zwei Vertretern des Vorstandes auf seine Richtigkeit hin zu unterzeichnen ist.

15. Der Abteilungsvorstand leitet das Ergebnis mit samt den Stimmzetteln und Abstimmungsprotokollen unverzüglich an seinen Kreis weiter, der seinerseits dem Landesvorstand das zusammengefasste Abstimmungsergebnis aller Abteilungen mitteilt. Stimmzettel und Abstimmungsprotokolle sind bei den Kreisen für die Dauer eines Jahres aufzubewahren, im Falle einer schiedsgerichtlichen Überprüfung bis zur Beendigung des Verfahrens.

16. Der Landesvorstand fasst die Abstimmungsergebnisse der Kreise zusammen und veröffentlicht das Gesamtergebnis des Mitgliederentscheids in der nächsten Ausgabe des Berliner Teils des sozialdemokratischen Mitgliedermagazins "Vorwärts".

Berlin, den 02.05.07/MW